

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 128/97

BESCHLUSS

vom
7. Mai 1997

in dem Rechtsstreit

Karlhans L [REDACTED], B [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

Wolfgang G [REDACTED], C [REDACTED]-B [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 7. Mai 1997 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang,
Dr. Wenzel, Prof. Dr. Krüger und Dr. Klein

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Zwangsvoll-
streckung aus dem Urteil des Oberlandes-
gerichts Bamberg vom 21. Januar 1997
einstweilen einzustellen, wird abgelehnt.

G r ü n d e

I.

Durch das mit der Revision rechtzeitig angefochtene
Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 21. Januar 1997
ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger
160.000 DM zuzüglich Zinsen Zug um Zug gegen Auflassung
der im Grundbuch des Amtsgerichts W[REDACTED] von D[REDACTED],
Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] bezeichneten Eigentumswohnung zu zahlen
und sein Einverständnis mit der Übertragung des vorbezeich-
neten Wohnungseigentums an sich zu erklären. Das Urteil ist
für vorläufig vollstreckbar erklärt worden (§ 708 Nr. 10
ZPO). Dem Beklagten ist nachgelassen worden, die Zwangs-
vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
210.000 DM abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Voll-
streckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet (§ 711 ZPO).

- 3 -

Der Beklagte beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem angefochtenen Urteil einstweilen einzustellen. Er macht geltend, die Zwangsvollstreckung würde ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, da er nicht in der Lage sei, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

II.

Der Vollstreckungsschutzantrag hat keinen Erfolg.

Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 719 Abs. 2 ZPO werden vom Beklagten nicht glaubhaft gemacht (§ 719 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Darüber hinaus kommt eine Einstellung der Zwangsvollstreckung auch deshalb nicht in Betracht, weil der Beklagte es im Berufungsrechtszug unterlassen hat, einen Antrag nach § 712 ZPO zu stellen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. Beschlüsse v. 28. März 1990, XII ZR 3/90, BGHR ZPO § 719 Abs. 2, Gläubigerinteressen 1; v. 6. August 1991, XII ZR 17/91, BGHR ZPO § 719 Abs. 2, Schutzantrag 1; v. 26. September 1991, I ZR 189/91, BGHR ZPO § 719 Abs. 2, Gläubigerinteressen 2) kommt eine Einstellung der Vollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO grundsätzlich nicht in Betracht, wenn der Schuldner, der sich auf nicht zu ersetzende Nachteile als Folge einer Vollstreckung berufen will, im Berufungsrechtszug einen Schutzantrag gemäß § 712 ZPO nicht gestellt hat. Denn da dort über einen solchen Antrag regelmäßig erst nach mündlicher Verhandlung und jedenfalls nach Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Vollstreckungsgläubiger befunden wird, bietet der An-



trag aus § 712 ZPO - der ähnlichen Voraussetzungen unterliegt wie der Antrag nach § 719 Abs. 2 ZPO - für den Gläubiger die größere Gewähr, daß auch seine Interessen angemessen berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann zu machen, wenn die Stellung eines Schutzantrages in der Berufungsinstanz für den Schuldner nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dies behauptet der Beklagte nicht.

Hagen

Lambert-Lang

Wenzel

Krüger

Klein